

## Leitfaden zur Antragstellung

Stand Juni 2021

Das ELR ist ein Förderprogramm zur strukturellen Verbesserung von Städten und Gemeinden insbesondere im Ländlichen Raum Baden-Württembergs. Mit der Ausschreibung der Jahresprogramme werden die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift konkretisiert und die Förderung an den aktuellen Erfordernissen ausgerichtet.

### Antragssteller im ELR ist immer die Gemeinde/Stadt

Grundlage für eine ELR-Förderung ist der Aufnahmeantrag (Formular ELR-1). Dieser kann nur von Städten und Gemeinden gestellt werden. Mit dem Aufnahmeantrag werden strukturell bedeutsame Projekte aus den vier Förderschwerpunkten Innenentwicklung/Wohnen, Arbeiten, Gemeinschaftseinrichtungen und Grundversorgung zur Förderung vorgeschlagen. Aufnahmeanträge können sich auf Teilorte, Gemeinden oder interkommunale Zusammenschlüsse beziehen. Werden von einer Gemeinde mehrere Aufnahmeanträge gestellt, so sind diese formlos in eine Rangfolge zu bringen.

### Hinweis zur Benutzung der ELR-Formulare

Die Formulare sind mit der Excel-Version 97 erstellt, damit die volle Kompatibilität mit anderen Tabellenkalkulationsprogrammen gegeben ist. Sie sind mit einem Änderungsschutz versehen, der bis auf wenige Ausnahmen nicht aufgehoben werden kann. Die zur Eingabe vorgesehenen Felder werden am besten mit der Tabulatortaste angesteuert.

### Aufnahmeantrag (Formular ELR 1)

Voraussetzung für die Förderung ist ein aktueller Aufnahmeantrag (Formular ELR-1) in dem die zur Förderung vorgeschlagenen einzelnen Projekte gebündelt werden. Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Darstellung der Ausgangslage und der Entwicklungsziele mit konkretem Bezug zu den beantragten Projekten (max. 5 Seiten) <sup>1)</sup>
- Nach Prioritäten geordnete Projektliste mit allen Projekten (Formular ELR-1/3)
- Lageplan mit Abgrenzung des Ortskerns, Siedlungsflächen der 60er Jahre, Markierung der beantragten Projekte und ggf. Abgrenzung der aktuell ausgewiesenen Sanierungsgebiete nach § 136 ff BauGB
- Bei parallel beantragter oder laufender Städtebauförderung: Erläuterung zum Stand und zur Laufzeit der Fördergebiete
- zutreffende Formulare ELR-2, -3, -4 und -5 zu den beantragten Projekten
- Sachstandsbericht zu den bisherigen Förderprojekten
- Bei anerkannten Schwerpunktgemeinden: Sachstandsbericht zu den in der Zielvereinbarung festgelegten Maßnahmen und Zielen
- Bei Projekten im Förderschwerpunkt Wohnen: Erhebung der Gebäudeleerstände und Baulücken mit Überlegungen zur Reaktivierung und zukünftigen Nutzung
- Bei Projekten im Förderschwerpunkt Grundversorgung: Erläuterungen zu den vorhandenen Angeboten und zum Bedarf

### Erläuterungen zur Beihilferelevanz

Beihilfen sind nach Art. 107 und 108 AEUV nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Eine Beihilfe liegt z.B. immer dann vor, wenn einem Unternehmen für eine Investition eine Förderung gewährt wird. Dabei gilt, unabhängig von ihrer Rechtsform, jede Einheit als Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Eine Beihilfe liegt z.B. aber auch bei der Förderung von wohnwirtschaftlichen Bauvorhaben von Privaten vor, wenn im Gebäude nur Wohnungen zur Fremdnutzung oder neben eigengenutzten Wohnungen zusätzlich mehr als eine fremdgenutzte Wohneinheit vorhanden ist oder entsteht. Eine Beschränkung der beantragten Förderung auf eigengenutzte Wohneinheiten ist nicht möglich.

---

<sup>1)</sup> Entfällt bei anerkannten Schwerpunktgemeinden

## Weitere projektbezogene Unterlagen

Die in der Projektliste genannten Projekte sind durch weitere Unterlagen zu ergänzen. Die Projekte können entweder von der Kommune selbst, von Privatpersonen, Vereinen oder Unternehmen durchgeführt werden. Hierbei sind folgende Formulare zu verwenden:

### Kommunale Projekte:

Förderantrag	Formular ELR-2 ggf. ELR-9	
Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde	Formular ELR-2a	wird von der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefüllt
Kostenschätzung nach DIN 276	Bei Hochbauten bitte Vorlage verwenden	ist vom Planer auszufüllen und zu unterschreiben
Planunterlagen		
Bauzeitenplan		

### Private Projekte ohne Beihilferelevanz nach Nr. 6.1 / 6.2 ELR (Privatpersonen, Vereine etc.):

Förderantrag	Formular ELR-3	vom Antragsteller auszufüllen
Projektbeschreibung Wohnen	Formular ELR-4	von Gemeinde bei wohnraumbezogenen Projekten auszufüllen
Kostenschätzung nach DIN 276	Bei Hochbauten bitte Vorlage verwenden	vom Planer auszufüllen und zu unterschreiben
Planunterlagen		ggf. Wohneinheiten darstellen

Bei wohnungsbezogenen Projekten sind diese Formulare zu verwenden, wenn neben eigengenutzten Wohnungen max. eine Wohnung zur Fremdvermietung vorhanden ist bzw. entsteht.

### Private Projekte mit Beihilferelevanz nach Nr. 6.3 ELR (Privatpersonen, Unternehmen etc.):

Projektbeschreibung Unternehmensinvestition	Formular ELR-5	von Gemeinde auszufüllen
Unternehmensbeschreibung	formlos	vom Unternehmen auszufüllen und zu unterschreiben
Projektbeschreibung Wohnen	Formular ELR-4	von Gemeinde bei wohnraumbezogenen Projekten auszufüllen
Kostenschätzung nach DIN 276	bitte Vorlage verwenden	vom Planer auszufüllen und zu unterschreiben
Planunterlagen		ggf. Wohneinheiten darstellen

Bei wohnungsbezogenen Projekten sind diese Formulare zu verwenden, wenn im Gebäude nur fremdgenutzte Wohnungen oder neben eigengenutzten Wohnungen mehr als eine fremdgenutzte Wohnung vorhanden sind bzw. entstehen.

## Antragsstellung

Die Aufnahmeanträge sind durch die Gemeinde digital einzureichen (siehe dazu "[Merkblatt für die Gemeinden zur digitalen Übermittlung von Antragsunterlagen im ELR](#)"). Alternativ können die Anträge je 2-fach bei der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Regierungspräsidium eingereicht werden. Aufnahmeanträge Großer Kreisstädte werden dem Koordinierungsausschuss auf Landkreisebene vom Regierungspräsidium zur Kenntnis gegeben.

## Hinweis zur Bekanntgabe der Programmentscheidung

Die Aufnahme der Projekte in das Jahresprogramm erfolgt durch das Ministerium Ländlicher Raum vorbehaltlich der Einzelfallprüfung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens. Nach der Programmentscheidung muss die antragstellende Gemeinde die jeweiligen Projektträger über das weitere Förderverfahren informieren. Direkt nach der Bekanntgabe der Programmentscheidung darf noch nicht mit den Projekten begonnen werden. Es muss der konkrete projektbezogene Zuwendungsbescheid abgewartet werden. Dieser wird erfahrungsgemäß zwischen März und Juni des Folgejahres verschickt, sofern die Unterlagen vollständig vorliegen. Der Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheids führt zum Verlust der Fördermittel. Projekte nach Nr. 6.1 und 6.2 ELR bewilligen die Regierungspräsidien. Die L-Bank Stuttgart übernimmt das Förderverfahren für Projekte nach Nr. 6.3 ELR ([www.l-bank.de](http://www.l-bank.de) Stichwort 'ELR').